



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 2010

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
12 203011 301 320	1 12. 2010	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/FG) und zur Änderung weiterer Verordnungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums	648
203013	30. 11. 2010	Zehnte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst ...	659
77	19. 11. 2010	Satzung des Bilgenentwässerungsverbandes (BEV)	651
822	14. 7. 2010	Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen	655
	26. 5. 2010	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen wegen der Behauptung, das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 (GV. NRW S. 207 f. sowie GV. NRW S. 237 ff.) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung	658
	12. 10. 2010	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen wegen der Behauptung, die durch § 1a Abs. 1 AG-KJHG, in Kraft getreten am 11. November 2008, vorgenommene Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 verletze das Konnexitätsgebot des Art. 78 Abs. 3 LV NRW und die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der kommunalen Selbstverwaltung	658

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist ab Anfang August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

12
203011
301
320

**Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzge-
richten im Lande Nordrhein-Westfalen
(ERVVO VF/FG)
und zur Änderung weiterer Verordnungen
im Geschäftsbereich des Justizministeriums
Vom 1. Dezember 2010**

320

**Artikel 1
Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr bei den
Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im
Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)¹**

Auf Grund von

§ 55 a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870),

§ 52 a Absatz 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449),

§ 46 c Absatz 2 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1063), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449)

– jeweils in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über den elektronischen Rechtsverkehr in gerichtlichen Verfahren vom 9. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 759) –

wird verordnet:

§ 1

Zulassung der elektronischen Kommunikation

Anlage Bei den in der **Anlage** bezeichneten Gerichten können in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum elektronische Dokumente eingereicht werden.

§ 2

Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die jeweilige elektronische Poststelle der bezeichneten Gerichte bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite

www.justiz.nrw.de

bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.

(3) Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils gelten- den Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische

Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder durch eine andere von der Landesjustizverwaltung mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eigenschaftsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 3 Nummer 2 bekannt gegeben.

(4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,
2. Unicode,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format) oder
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z.B. Makros) verwendet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden gemäß § 3 Nummer 3 bekannt gegeben.

(5) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nummer 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

§ 3

Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Die Landesjustizverwaltung oder die von ihr beauftragte Stelle gibt auf der Internetseite

www.justiz.nrw.de

bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten.
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach seiner Prüfung für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind. Dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil ISIS-MTT entsprechen.
3. die nach seiner Prüfung den in § 2 Absatz 3 und 4 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 2 Absatz 4 Nummer 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien.
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die Weiterverarbeitung durch sie zu gewährleisten.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2016 außer Kraft.

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nummer L 204 S. 37), geändert durch Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nummer L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Anlage

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	Datenverarbeitende Stelle	Datum
1.	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	Alle Verfahren bis auf 1. Bundesdisziplinarrechtliche Verfahren, 2. Landesdisziplinarrechtliche Verfahren, 3. Verfahren der Berufsgerichte und des Landesberufsgericht für Heilberufe, 4. Verfahren der Berufsgerichte und des Landesberufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen, 5. Verfahren der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen		01.01.2011 (mit weiteren Einschränkungen seit 01.01.2006 bis 31.12.2010 auf Grund der ERVVO VG/FG vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926))
2.	Verwaltungsgericht Minden	Alle Verfahren		01.01.2011 (mit Einschränkungen seit 01.01.2006 bis 31.12.2010 auf Grund der ERVVO VG/FG vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926))
3.	Finanzgericht Düsseldorf	Alle Verfahren		01.01.2004
4.	Finanzgericht Köln	Alle Verfahren		(bis 31.12.2005 auf Grund der ERVVO FG vom 09.12.2003 (GV. NRW. S. 759) und bis 31.12.2010 auf Grund der ERVVO VG/FG vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926))
5.	Finanzgericht Münster	Alle Verfahren		

12

Artikel 2**Änderung der Verordnung zur Bestimmung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen**

Auf Grund des § 2 Satz 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium verordnet:

Die Verordnung zur Bestimmung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen vom 3. November 1995 (GV. NRW. S. 1148), geändert durch Artikel 10 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. Artikel I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Abschiebehaftanstalten“ ein Komma eingefügt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. die Jugendarrestanstalten“
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

2. Artikel II Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

203011

Artikel 3**Änderung der Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Die Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1987 (GV. NRW. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 837), wird wie folgt geändert:

„§ 27**Berichtspflicht**

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

203011

Artikel 4**Änderung der Rechtspflegerausbildungsordnung**

Auf Grund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Die Rechtspflegerausbildungsordnung vom 19. Mai 2003 (GV. NRW. S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 837), wird wie folgt geändert:

„§ 40**Berichtspflicht**

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

203011

Artikel 5**Änderung der Ausbildungsordnung mittlerer Justizdienst**

Auf Grund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Die Ausbildungsordnung mittlerer Justizdienst vom 12. September 2005 (GV. NRW. S. 804), geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 837), wird wie folgt geändert:

„§ 50**Berichtspflicht**

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

301

Artikel 6**Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung der Aufgaben der Übermittlungsstelle nach § 1077 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung und § 10 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes**

Auf Grund des § 1077 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, ber. 2006 S. 431 und 2007 S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) und des § 10 Absatz 3 des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), i.V.m. § 1077 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 1077 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung und § 10 Abs. 3 des Beratungshilfegesetzes i.V.m. § 1077 ZPO vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 144), wird verordnet:

Die Verordnung über die Zusammenfassung der Aufgaben der Übermittlungsstelle nach § 1077 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung und § 10 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes vom 7. April 2005 (GV. NRW. S. 445) wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

301

Artikel 7**Änderung der Verordnung über die Konzentration der Verfahren nach dem Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren**

Auf Grund des § 32b Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, ber. 2006, S. 431 und 2007, S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) und des § 4 Absatz 5 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32b Abs. 2 der Zivilprozessordnung und § 4 Abs. 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 18. Oktober 2005 (GV. NRW. S. 835), wird verordnet:

Die Verordnung über die Konzentration der Verfahren nach dem Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 920) wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2010

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2010 S. 648

77

Satzung des Bilgenentwässerungsverbandes (BEV) Vom 19. November 2010

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen

„BILGENENTWÄSSERUNGSVERBAND“ (BEV).

Er hat seinen Sitz in Duisburg.

(2) Der Verband ist Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578).

(3) Auf der Grundlage des „Staatsvertrags über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag)“ (Bekanntmachung vom 26. Januar 2010, GV. NRW. S. 71) ist der Bilgenentwässerungsverband innerstaatliche Institution gemäß Artikel 9 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 (BGBl. II 2003, 1799).

(4) Zum Verbandsgebiet gehören alle dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in Deutschland.

(5) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Aufgabe

(1) Als innerstaatliche Institution hat der Verband gemäß Artikel I Absatz 2 des Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrages folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Organisation des Systems zur Finanzierung der Annahme und Entsorgung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle in der Bundesrepublik Deutschland,
- Erhebung der Entsorgungsentgelte,
- Festlegung des Netzes der Annahmestellen (Beauftragung von Entsorgungsunternehmen) auf dem Gebiet der Vertragspartner des Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrags und Bericht an die Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle,
- Regelung zur Einrichtung und zum Betrieb der Annahmestellen,
- Erfassung der Mengen der entsorgten öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle und der erhobenen Entsorgungsentgelte,

- Überwachung der Kosten der Entsorgung,
- Kontrollen nach Teil A Artikel 3.03 Absätze 2 und 4 der Anlage 2 zum Übereinkommen und
- Mitarbeit in der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle und Leistung der von ihr festgestellten Finanzausgleichsbeträge.

(2) Der Verband soll den Austausch von Erfahrungen vermitteln, insbesondere mit Behörden und Unternehmen.

(3) Der Verband kann auf Beschluss der Verbandsversammlung Aufträge übernehmen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit seinen Aufgaben im Zusammenhang stehen. Der Verband darf die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihm nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und nicht zu einer Interessenkollision führt. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 3

Mitglieder/Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. der Verein für europäische Binnenschifffahrt und Wasserstraßen e.V., Duisburg,
2. die Arbeitsgemeinschaft Rhein-Wasserwerke e.V., Köln,
3. der Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e.V., Duisburg.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Anhören der Verbandsversammlung.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann auch andere Mitglieder ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

(3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das nicht Bestandteil der Satzung ist.

(4) Die Verbandsversammlung kann Mitglieder mit mindestens 2/3 Mehrheit aus wichtigem Grund ausschließen. Als wichtiger Grund gilt unter anderem die gröbliche Verletzung von Verbandsinteressen und -aufgaben oder die Nichtzahlung fälliger Jahresbeiträge nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.

§ 4

Durchführung der Aufgabe

Der Verband erteilt Aufträge an Entsorgungsunternehmen zur Durchführung der Sammlung und schadlosen Beseitigung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle innerhalb des vom Verband beschlossenen Netzes von Entsorgungseinrichtungen.

§ 5

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 6

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder.

(2) Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht zulässig, die der Geschäftsführung vorzulegen ist.

§ 8**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
3. Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen, über Änderungen von Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge,
5. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
6. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Änderungen,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
9. die Entgegennahme des Lageberichts, Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
10. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Anstellungsverhältnisse,
11. Festsetzung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern sowie deren Höhe,
12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
13. Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand,
14. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
15. Beschlussfassung über die Übernahme von Aufträgen (§ 2 Absatz 3).

§ 9**Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich mit mindestens drei Wochen Frist ein und teilt die Tagesordnung mit.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Verbandsversammlung. Sie oder er hat kein Stimmrecht, ist jedoch befugt, auch in Sachfragen das Wort zu nehmen. Es gilt die Vertretungsregelung des § 11.

§ 10**Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(2) Die in § 3 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 3 genannten Mitglieder haben jeweils eine Stimme.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. den Namen der Leiterin oder des Leiters der Versammlung und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11**Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Dies sind die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher, eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter sowie eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter.

§ 12**Wahl des Vorstandes**

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes brauchen nicht Mitglieder eines der Verbandsmitglieder zu sein.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angaben der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 13**Amtszeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 14**Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung oder die Geschäftsführung (§ 18) berufen ist. Dem Vorstand obliegt zudem der Abschluss eines Dienstvertrages mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Der Vorstand weist der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die von dieser oder diesem wahrzunehmenden Geschäfte des Verbandes durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung zu.

§ 15**Sitzungen des Vorstandes**

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens 14tägiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens eines der Vorstandsmitglieder es verlangt.

(3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 16**Beschlussfassung im Vorstand**

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(4) Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 17

Geschäfte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihr oder ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Verbandes.

§ 18

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

Der Verband bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt ihre oder seine Tätigkeit im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter weiterer Beschäftigter des Verbandes. Ihr bzw. ihm obliegen alle laufenden Geschäfte und Aufgaben des Verbandes, soweit sie in dieser Satzung nicht der Verbandsversammlung, dem Vorstand oder der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher zugewiesen sind.

§ 19

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der ihr oder ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Tätigkeiten.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von der, dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Geschäfte mit einem Finanzvolumen von mehr als 10 000 € bedürfen zweier Unterschriften. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 20

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

(3) Die übrigen Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 21

Wirtschaftsführung

Der Verband wirtschaftet nach einem kaufmännischen Rechnungswesen nach Maßgabe der §§ 1, 8 Absatz 2 – 7 und 9 – 12 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248), geändert durch Artikel 149 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306).

§ 22

Wirtschaftsplan

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparbarkeit zu beachten.

(2) Näheres über die Wirtschaftsführung ist in einer Dienstanweisung zu regeln, die der Vorstand erlässt.

(3) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und notwendige Änderungen dazu auf. Die Verbandsversammlung stellt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite. Der festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.

§ 23

Nichtplanmäßige Ausgaben, Rücklagen

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann Ausgaben leisten, die im Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu rechtlich verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.

(2) Der Verbandsversammlung sind diese in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn Ausgaben gemäß Absatz 1 nicht durch Einsparungen oder Mehreinnahmen gedeckt werden können. Änderungen des Wirtschaftsplanes während des Wirtschaftsjahres sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Zur Deckung unvorhersehbarer größerer Ausgaben, die das durchschnittliche jährliche Ausgabevolumen erheblich überschreiten, soll der Verband planmäßig aus den laufenden Einkünften und Beiträgen Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

§ 24

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher stellt durch Beschluss den Jahresabschluss auf und leitet ihn im 1. Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres der oder dem von der Verbandsversammlung bestellten Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer zu.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung. Gleichzeitig ist ein Lagebericht aufzustellen.

§ 25

Entlastung

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers mit ihrer

oder seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde vor.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26 Einnahmen

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben setzt der Verband die ihm durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse Dritter, insbesondere nach Artikel 3 des Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrages, und Entsorgungsentgelte nach dem Abfallübereinkommen zur Verfügung stehenden Mittel ein.

(2) Die Einnahmen des Verbandes sind nur für die Durchführung seiner Aufgaben zu verwenden.

(3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

§ 27 Beiträge

(1) Es wird ein einheitlicher Jahresbeitrag von jedem Mitglied erhoben.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über die Höhe der Jahresbeiträge und deren Änderungen.

(3) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid. Jahresbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Jahres im Voraus zu entrichten.

§ 28 Aufsicht

(1) Der Verband unterliegt gemäß Artikel 2 des Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrages der Rechtsaufsicht der Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane entsprechend § 9 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 einzuladen. Ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter ist bei den Sitzungen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 29 Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Übernahme von Bürgschaften, zur Verpflichtung aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
3. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen bzw. Entschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 allgemein zulassen.

(4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 30 Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer und ehrenamtlich Tätige sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden

Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 31 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

(3) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

§ 32 Bekanntmachungen

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bekanntmachungen für die Verbandsmitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag) in Kraft tritt.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Bilgenentwässerungsverbandes (BEV) in der Fassung der Satzungsänderungen vom 8. Dezember 1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 18. Dezember 1997, S. 448) und vom 1. Juli 2010 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 8. Juli 2010, S. 261) außer Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Satzung in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.

Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung des Bilgenentwässerungsverbandes durch Umlaufbeschluss einstimmig mit dem 19. November 2010 beschlossene Verbandssatzung wurde gemäß § 58 Absatz 2 Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), mit Schreiben vom 1. Dezember 2010 vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2010

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Valenti

822

Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen

Vom 14. Juli 2010

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 14. Juli 2010 die folgende Prüfungsordnung beschlossen

Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen

Präambel

Jede zunächst in Vorbereitung eingestellte Aufsichtsperson (AP i.V.) hat vor der endgültigen Anstellung eine Prüfung abzulegen, um ihre Befähigung für die Tätigkeit als Aufsichtsperson (AP) nach dem Berufsrollenverständnis für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation nachzuweisen (§ 18 Absatz 2 Satz 1 SGB VII). Die Unfallversicherungsträger erlassen zu diesem Zweck eine Prüfungsordnung. Sie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung des Befähigungsnachweises nach § 18 Absatz 2 SGB VII.

Gliederung

I.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- § 1 Zulassung zur Prüfung
- § 2 Vorbildung
- § 3 Vorbereitungszeit
- § 4 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

II.

Prüfungsausschuss, Geschäftsstelle

- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Aufgaben der/des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle

III.

Durchführung der Prüfung

- § 7 Gegenstand der Prüfung
- § 8 Gliederung der Prüfung
- § 9 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 10 Praktischer Prüfungsteil
- § 11 Mündlicher Prüfungsteil
- § 12 Termin und Organisation des praktischen und mündlichen Prüfungsteils

IV.

Ergebnis der Prüfung, Befähigungsnachweis, Wiederholung der Prüfung

- § 13 Prüfungsergebnis
- § 14 Niederschrift und Befähigungsnachweis
- § 15 Wiederholung von Prüfungsteilen

V.

Schlussbestimmungen

- § 16 Befähigungsnachweis in anderen Fällen
- § 17 Widerspruch zu Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- § 18 Prüfungsgebühr
- § 19 Übergangsregelung
- § 20 Inkrafttreten

I.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

§ 1

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) eine bestimmte Vorbildung hat (§ 2)
- b) vom Unfallversicherungsträger für die Vorbereitungszeit angemeldet wird und diese erfolgreich abgeleistet hat (§ 3)
- c) die Zulassung zur Prüfung über seinen Unfallversicherungsträger beantragt hat (§ 4).

§ 2

Vorbildung

(1) Die Vorbildung erfüllt, wer

- a) ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtung in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften oder einer der dem zukünftigen Einsatzbereich entsprechenden Fachrichtung besitzt

und

- b) über praktische betriebliche Kenntnisse verfügt,
 - 1. die durch eine mindestens zweijährige Vollzeittätigkeit, die eine Vorbildung nach Absatz 1 Buchstabe a voraussetzt, erworben wurden und
 - 2. die dem späteren Tätigwerden als Aufsichtsperson förderlich sind.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a geforderten Voraussetzungen sind durch staatlich anerkannte Abschlüsse, die in Absatz 1 Buchstabe b geforderten Voraussetzungen durch Zeugnisse über die Tätigkeiten und Qualifikationen, in denen die praktischen betrieblichen Kenntnisse erworben worden sind, nachzuweisen.

§ 3

Vorbereitungszeit

(1) In der Vorbereitungszeit sollen die erforderlichen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen in Praxis und Theorie für die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der AP entsprechend dem Berufsrollenverständnis der Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation (Anlage) erworben werden. Diese umfassen insbesondere:

- praktische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung des gesetzlichen Beratungs- und Überwachungsauftrages
- Kenntnisse über Organisation und Finanzierung eines Unfallversicherungsträgers
- fachliche und rechtliche Kenntnisse im Bereich Prävention sowie in den anderen Aufgabenbereichen der gesetzlichen Unfallversicherung
- Handlungs- und Umsetzungskompetenzen.

(2) Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel zwei Jahre.

(3) Die Vorbereitungszeit kann auf Antrag des Unfallversicherungsträgers mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn die AP i. V. entsprechende Kompetenzen nach Absatz 1 nachweisen kann.

(4) Die AP i. V. hat während der Vorbereitungszeit schriftliche Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten zu führen.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist von der AP i. V. über den Unfallversicherungsträger an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten, die/der über die Zulassung zur Prüfung entscheidet. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Ablauf der Vorbereitungszeit gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise der Vorbildung (§ 2),
3. die schriftlichen Aufzeichnungen und Nachweise aus der Vorbereitungszeit (§ 3),
4. zwei mit dem Unfallversicherungsträger abgestimmte Themenvorschläge für die schriftliche Prüfung, jeweils mit einer kurzen Begründung des Vorschlages (§ 9 Absatz 1).

II.

Prüfungsausschuss, Geschäftsstelle

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird von dem Prüfungsausschuss für Aufsichtspersonen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) abgenommen, der alle Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, mit Ausnahme der Entscheidung über die Zulassung nach § 4 Absatz 1, trifft. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Die Beratungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Prüfern/innen und zwar

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) einer/einem Leiter/in des Aufsichts- bzw. Präventionsdienstes eines Unfallversicherungsträgers oder einer Aufsichtsperson in vergleichbarer Stellung mit jeweils mindestens fünfjähriger Erfahrung in vergleichbarer Stellung als Beisitzer/in
- c) einer/einem Geschäftsführer/in eines Unfallversicherungsträgers oder einer Person mit der Befähigung zum Richteramt bzw. zum höheren Verwaltungsdienst in vergleichbarer Stellung als Beisitzer/in.

(3) Für die/den Vorsitzende/n werden ständige Stellvertreter/innen berufen, die die/den Vorsitzende/n im Falle der Verhinderung vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.

(4) Die/Der Vorsitzende und ihre/seine ständigen Vertreter/innen werden vom Vorstand der DGUV berufen.

(5) Die Beisitzer/innen werden für jede Prüfung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus einem Kreis von Personen nach Absatz 2 Buchstabe b und c berufen, und von der DGUV auf Vorschlag der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der erforderlichen Zahl und Qualifikation bestellt.

(6) Im Verhinderungsfall von Prüfern/innen entscheidet die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über eine Vertretung.

(7) Die Amtszeit der Prüfer/innen des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 beträgt sechs Jahre. Sie bleiben ungeachtet von Satz 1 bis zur Bestellung von Nachfolgern/innen im Amt. Wiederberufungen sind möglich.

(8) Der Sitz des Prüfungsausschusses ist der Sitz der DGUV.

(9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Aufgaben der/des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle

(1) Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Insbesondere setzt sie/er Prüfungstermine und Prüfungsort fest, veranlasst die Ladungen und führt den erforderlichen Schriftwechsel. Hierbei wird sie/er durch die bei der DGUV eingerichtete Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt mindestens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch der Prüfer/innen ein.

III.

Durchführung der Prüfung

§ 7

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 3 Absatz 1 sowie insbesondere die im Berufsrollenverständnis für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation (AP I) aufgeführten Basisqualifikationen und die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen.

§ 8

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in

- einen schriftlichen (§ 9),
- einen praktischen (§ 10) und
- einen mündlichen (§ 11)

Teil.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung geht dem praktischen und dem mündlichen Teil voraus. Der praktische und der mündliche Teil sind in der Regel am gleichen Tag zu erbringen.

(3) An einem Prüfungstermin können bis zu zwei AP i. V. ihre praktische und mündliche Prüfung ablegen.

§ 9

Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Ausarbeitung über ein Thema zu Fragen der Prävention. Der Prüfungsausschuss wählt auf Vorschlag der/des Prüfungsausschussvorsitzenden das Thema aus den nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 eingereichten Themenvorschlägen aus. Die Ausarbeitung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Erhalt des Themas bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Der Ausarbeitung ist eine unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die AP i. V. sie selbständig und ohne fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat.

(3) Die Frist nach Absatz 1 Satz 3 kann von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden, wenn zwingende Gründe, insbesondere Krankheit, für die Nichteinhaltung nachgewiesen sind.

(4) Wird die Ausarbeitung nicht innerhalb der nach Absatz 1 oder Absatz 3 dieser Vorschrift vorgegebenen Fristen abgegeben, gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

(5) Das Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils ist Voraussetzung für die Durchführung des praktischen und mündlichen Teils.

§ 10

Praktischer Prüfungsteil

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Besichtigung in einem Unternehmen, für das der Unfallversicherungsträger zuständig ist. In dem ausgewählten Unternehmen darf die AP i. V. noch nicht tätig geworden sein. Die Besichtigung dauert in der Regel je AP i. V. 45 Minuten zuzüglich Vor- und Nachgespräch. Über das Ergebnis der Besichtigung hat die AP i. V. einen schriftlichen Bericht zu fertigen, der dem Prüfungsausschuss vorzulegen ist.

§ 11

Mündlicher Prüfungsteil

(1) Der mündliche Teil der Prüfung setzt sich aus einem Vortrag und einem dreiteiligen Prüfungsgespräch zusammen.

(2) Der frei zu haltende Vortrag behandelt Aufgaben der Unfallversicherung. Die Vortragszeit soll zehn Minuten nicht überschreiten.

(3) Das Vortragsthema, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, sind der AP i. V. drei Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung zuzustellen.

(4) Das Prüfungsgespräch wird von den drei Prüfern/innen des Prüfungsausschusses geführt; sie teilen sich inhaltlich und zeitlich die Prüfungsgebiete. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die im Rahmen der Ausbildung vermittelten Inhalte nach § 3 Absatz 1 sowie auf aktuelle Fragen zur Prävention und zur gesetzlichen Unfallversicherung.

(5) Das Prüfungsgespräch soll bei einer Einzelprüfung nicht länger als 90 Minuten, bei einer Doppelprüfung nicht länger als 120 Minuten dauern.

§ 12

Termin und Organisation des praktischen und mündlichen Prüfungsteils

(1) Der Termin für die praktische und mündliche Prüfung wird in Abstimmung mit dem Unfallversicherungsträger durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und den Beteiligten mitgeteilt. Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit der AP i. V. besteht Anspruch auf die Festsetzung eines neuen Prüfungstermins.

(2) Der praktische und mündliche Teil der Prüfung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Unfallversicherungsträger stimmt sich hinsichtlich der Organisation des Prüfungsablaufes mit der/dem Vorsitzenden ab.

(3) Die/Der Vorsitzende kann Vertreter/innen des Unfallversicherungsträgers als Zuhörer/innen an der Prüfung zulassen. Die Teilnahme an den Beratungen über das Prüfungsergebnis ist ausgeschlossen.

IV.

Ergebnis der Prüfung, Befähigungsnachweis, Wiederholung der Prüfung

§ 13

Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis setzt sich aus einer Gesamtbewertung und den Noten der einzelnen Prüfungsteile (§ 8) zusammen. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis in allen Prüfungsteilen mindestens mit „ausreichend“ bewertet.

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

– sehr gut (Note 1)	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
– gut (Note 2)	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
– befriedigend (Note 3)	Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
– ausreichend (Note 4)	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht
– mangelhaft (Note 5)	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt in ganzen Noten.

(3) Die Gesamtbewertung setzt sich aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile zusammen und wird wie folgt gewichtet:

– Schriftlicher Prüfungsteil (§ 9):	30 %,
– Praktischer Prüfungsteil (§ 10):	30 %,
– Mündlicher Prüfungsteil (§ 11):	40 %.

Die Gesamtbewertung wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

(4) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der AP i. V. im Anschluss an die mündliche Prüfung das Prüfungsergebnis mit. Der Unfallversicherungsträger der AP i. V. wird hierüber informiert.

(5) Wird der schriftliche Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung als nicht bestanden bewertet, teilt der Prüfungsausschuss seine Entscheidung der AP i. V. schriftlich mit. Dabei sind die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung anzugeben.

§ 14

Niederschrift und Befähigungsnachweis

(1) Über die praktische und mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von allen beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt der AP i. V. einen Befähigungsnachweis entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 SGB VII aus. Der Unfallversicherungsträger der AP i. V. erhält eine Kopie.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils kann dieser einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung ist grundsätzlich vor dem Prüfungsausschuss abzulegen, bei dem die Erstprüfung nicht bestanden wurde.

(2) Wird der praktische oder mündliche Teil als nicht bestanden bewertet, kann er erst nach einer sechsmonatigen weiteren Ausbildung wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung der Prüfung muss von dem Unfallversicherungsträger der AP i. V. befürwortet werden. Der Antrag ist von der AP i. V. binnen sechs Wochen nach Bestandskraft der Entscheidung nach § 13 Absatz 5 zu stellen.

(4) Bestandene Prüfungsteile müssen nicht wiederholt zu werden.

V.

Schlussbestimmungen

§ 16

Befähigungsnachweis in anderen Fällen

(1) Dem Antrag auf Ausstellung des Befähigungsnachweises nach § 18 Absatz 2 SGB VII ohne Prüfung kann entsprochen werden, wenn die/der Bewerber/in die Abschlussprüfung im höheren oder gehobenen technischen Dienst der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde oder der Bergaufsicht erfolgreich abgelegt hat. Der Antrag ist über den Unfallversicherungsträger einzureichen. Die/Der Vorsitzende bildet einen Prüfungsausschuss, der über den Antrag entscheidet.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Prüfung auf einen Teil der Prüfungsleistungen beschränken, wenn die/der Antragsteller/in den Nachweis führt, dass sie/er gleichwertige fachliche oder berufliche Leistungen bereits zuvor erbracht hat. Der Antrag muss von dem Unfallversicherungsträger, bei dem die/der Antragsteller/in tätig ist, befürwortet sein.

§ 17

Widerspruch zu Entscheidungen des Prüfungsausschusses

Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann bei der DGUV Widerspruch eingelegt werden. Hilft bei einem Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung der Prüfungsausschuss diesem nicht ab, entscheidet der Vorstand der DGUV.

§ 18**Prüfungsgebühr**

Für die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses sind vom Unfallversicherungsträger der AP i.V. an die DGUV Prüfungsgebühren zu bezahlen. Die Höhe wird durch die DGUV festgesetzt.

§ 19**Übergangsregelung**

(1) Soweit die AP i.V. die Vorbereitungszeit vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen hat, gilt

- a) für Bewerber/innen der Berufsgenossenschaften die vom zuständigen Unfallversicherungsträger erlassene Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen
- b) für Bewerber/innen der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand die von dem zuständigen Unfallversicherungsträger erlassene Prüfungsordnung des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII.

(2) Zeugnisse gemäß § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften sowie § 20 Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsordnung der ehemaligen Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ausgestellt worden sind, gelten als Befähigungsnachweis nach § 14 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung.

(3) Der Antrag nach § 16 Absatz 2 kann im Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bei dem Prüfungsausschuss gestellt werden.

(4) Abweichend von den Regelungen in § 5 Absatz 5 gelten für die erste Amtszeit nach dieser Prüfungsordnung die nach der Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften und der Prüfungsordnung des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII ausgesprochenen Berufungen der Beisitzer/innen weiter.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII der fusionierten Unfallversicherungsträger der Unfallkasse NRW

des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen Lippe vom 12. Juni 1997 (GV. NRW. S. 234)

des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 26. Mai 1997 (GV. NRW. S. 298)

der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1998 (GV. NRW. 1999 S. 5)

der Feuerwehrunfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2000 (MBI. NRW. 2001 S. 549)

außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 2010

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
L a u f

Der Vorsitzende des Vorstandes
S t u h l m a n n

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen am 14. Juli 2010 beschlossene Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII wird hiermit nach § 18 Absatz 2 Satz 3 SGB VII genehmigt.

Essen, den 22. November 2010
V A 4- 2401.108

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
F r i e d r i c h

– GV. NRW. 2010 S. 655

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen wegen der Behauptung,
das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni
2007 (GV. NRW. S. 207 f. sowie GV. NRW. S. 237 ff.)
verletze die Vorschriften der Landesverfassung
über das Recht der gemeindlichen
Selbstverwaltung**

Vom 26. Mai 2010

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 2010 – VerfGH 17/08 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Anlage A zu § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) i.d.F. des Ersten Gesetzes zur Änderung des AG-SGB II NRW vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 207 f. sowie GV. NRW. S. 237 ff.) ist mit Art. 78 Abs. 1 der Landesverfassung unvereinbar.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 19. November 2010

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein Westfalen
Hannelore K r a f t

– GV. NRW. 2010 S. 658

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nord-
rhein-Westfalen wegen der Behauptung, die durch
§ 1a Abs. 1 AG-KJHG, in Kraft getreten am 11.
November 2008, vorgenommene Übertragung der
Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach Maß-
gabe des Gesetzes zur Förderung von Kindern
unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in
Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz –
KiföG) vom 10. Dezember 2008 verletze das
Konnexitätsgebot des Art. 78 Abs. 3 LV NRW und
die Vorschriften der Landesverfassung über das
Recht der kommunalen Selbstverwaltung**

Vom 12. Oktober 2010

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2010 – VerfGH 12/09 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Auf die übrigen Verfassungsbeschwerden wird festgestellt, dass § 1a Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des AG-KJHG vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644) mit Art. 78 Abs. 3

der Landesverfassung NRW insoweit unvereinbar ist, als dabei nicht gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen worden sind.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 19. November 2010

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein Westfalen
Hannelore K r a f t

– GV. NRW. 2010 S. 658

203013

Zehnte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst

Vom 30. November 2010

Auf Grund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst vom 25. Juni 1994 (GV. NRW. S. 494, ber. S. 707), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2009 (GV. NRW. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Nummern 2 und 4 aufgehoben. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „schwerbehinderten Menschen und ihnen Gleichgestellten im Sinne des SGB IX“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2, § 11 Absatz 1 Satz 6, § 18 Absatz 1 Satz 2, § 28 Satz 1, § 32 Absatz 1 Nummer 1 und § 52 Absatz 4 wird das Wort „Innenministerium“ jeweils in der grammatisch korrekten Form durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen“ durch die Wörter „Prüfungsamt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
„Unbeschadet des Satzes 9 sowie des § 23 Absatz 6 muss jedes Mitglied der Prüfungskommission mindestens in einem Fach die Klausurarbeiten bewerten und an jedem mündlichen Prüfungstermin der Prüfungskommission teilnehmen.“
 - c) Im neuen Satz 5 Nummern 2 und 3 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.
4. § 17 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „schwerbehinderten Kandidatinnen oder Kandidaten und ihnen Gleichgestellten“ werden durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
5. § 23 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Dem Wort „Prüfung“ wird das Wort „mündlichen“ vorangestellt.
6. § 23a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und ihnen Gleichgestellte“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und ihnen Gleichgestellten – unabhängig von der Zuerkennung einer Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX –“, gestrichen.

c) In den Sätzen 4 und 5 werden die Wörter „schwerbehinderten Prüflingen und ihnen Gleichgestellten“ durch die Wörter „Prüflingen mit Behinderungen“ ersetzt.

7. § 24 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „wenn dies“ werden die Wörter „nach dem Gesamteindruck der Prüfung“ eingefügt.

8. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Geltungsbereich

Für Aufstiegsbewerberinnen oder Aufstiegsbewerber, die den Aufstieg gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 1 LVO anstreben und keine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzen, sowie für Aufstiegsbewerberinnen und Aufstiegsbewerber gemäß § 30 Absatz 5 LVO können überörtliche Auswahlverfahren durchgeführt werden.“

9. § 30 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände werden von dem Dienstherrn einer Auswahlkommission vorgestellt.“

10. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Dienstherrn“ die Wörter „bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten die Beschäftigungsdienststelle“ eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission der Beschäftigungsdienststelle, bei anderen als Landesbeamtinnen oder Landesbeamten dem Dienstherrn, zu übersenden und zur Personalakte zu nehmen.“

12. In § 35 Satz 1 werden die Wörter „durch die oberste Dienstbehörde“ gestrichen.

13. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. wer in mindestens zwei Prüfungsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erhält, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen.“

b) In Nummer 8 wird hinter dem Wort „geht“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

14. Die Überschrift des Abschnitts IV. Nummer 2.2 und § 39 werden aufgehoben.

15. Die Überschrift des Abschnitts IV. Nummer 2.5 und die §§ 48 bis 51 werden aufgehoben.

16. § 54 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 2010

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2010 S. 659

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359